

**Deutscher Schwerhörigenbund
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.**

(Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten Nordrhein-Westfalen)
- gemeinnützig anerkannt - gegründet 1947 -



DSB-Landesverband NRW e.V.
J.Siewering, Clara-Ratzka-Weg 34, 48155 Münster

**Stellungnahme
des Deutschen Schwerhörigenbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
zur geplanten Überarbeitung des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW
(BGG NRW)**

Der Deutsche Schwerhörigenbund (DSB) Landesverband NRW e.V. begrüßt die systematische Normprüfung, die die Landesregierung NRW in ihrem Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vorgesehen hat.

Im Rahmen dieser Normprüfung ist unter anderem auch die Überarbeitung des Behindertengleichstellungsgesetzes des Landes NRW (BGG NRW) vorgesehen. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Der Anwendungsbereich des Gesetzes bezieht sich auf die Einrichtungen und Dienststellen des Landes und der Städte und Gemeinden. Hierzu gehören neben den Behörden und Ämtern insbesondere auch Schulen und Hochschulen, Krankenhäuser, Eigen- und Verkehrsbetriebe, Gerichte und der Westdeutsche Rundfunk Köln.

Die anstehende Normprüfung ist nach Ansicht des DSB NRW der Zeitpunkt, die seit inzwischen gewonnenen Erfahrungen bei der Anwendung des Gesetzes auszuwerten. Außerdem sind die in den letzten zehn Jahren und insbesondere seit der UN-Behindertenrechtskonvention eingetretenen Umwandlungsprozesse in der öffentlichen Sicht von Behinderung und der davon betroffenen Menschen zu berücksichtigen.

Aus der Sicht des Deutschen Schwerhörigenbundes Landesverband NRW sind insbesondere folgende Änderungen notwendig:

- **zu § 8 – "Verwendung der Gebärdensprache":**

Die im Behindertengleichstellungsgesetz durch den Titel des § 8 und verschiedene Formulierungen nahegelegte Gleichsetzung von Kommunikationshilfe und Gebärdensprache ist überholt und muss korrigiert werden. Die Gleichsetzung oder doch Vorprägung auf die Gebärdensprache wird der Vielfalt der kommunikativen Behinderungen nicht gerecht. Kommunikative Behinderungen reichen von der Hör- und Hör-/Sehbehinderung über Sprechbehinderungen verschiedenster Ursache bis hin zu autistischen und anderen Persönlichkeitsstörungen. Darüber hinaus wird im Aktionsplan der Landesregierung zu Recht gefordert, die Kommunikationshilfen auf Menschen mit einer geistigen Behinderung und dabei konkret auf Übersetzungen in die Leichte Sprache anzuwenden.

Es hat sich gezeigt, dass die einseitige Vorprägung des Behinderten-Gleichstellungsgesetzes und in der Folge der Kommunikationshilfen-Verordnung auf die Gebärdensprache zu einer nachhaltigen Verkürzung der öffentlichen Wahrnehmung in Hinsicht auf kommunikative Behinderungen geführt hat. Daraus ist mittlerweile eine vollständige Fehleinschätzung des tatsächlichen Bedarfs an den verschiedenen Arten von Kommunikationshilfen entstanden.

Der DSB Landesverband NRW fordert daher, die anstehende Normprüfung insbesondere auch dazu zu nutzen, diese einseitige Festlegung durch übergreifende Formulierungen zu ersetzen.

**Deutscher Schwerhörigenbund
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.**

(Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten Nordrhein-Westfalen)
- gemeinnützig anerkannt - gegründet 1947 -



DSB-Landesverband NRW e.V.
J.Siewering, Clara-Ratzka-Weg 34, 48155 Münster

- **zu § 3 – "Geltungsbereich":**

Zur Vermeidung von Unklarheiten, Grauzonen und überflüssigen Diskussionen ist der Anwendungsbereich des Gesetzes zu präzisieren bzw. zu erweitern. Es ist klarzustellen, dass nicht nur die unmittelbaren Einrichtungen und Dienststellen des Landes und der Kommunen, sondern auch die Einrichtungen in privater Trägerschaft, die überwiegend von der öffentlichen Hand gefördert werden, von den Bestimmungen des BGG erfasst sind (siehe Entwurf DSB Landesverband NRW, § 3 Absatz (3) neu).

Damit ist klarzustellen, dass sich das BGG z.B. auch auf Krankenhäuser, Kindertagesstätten, Schulen oder Bildungseinrichtungen in privater Trägerschaft bezieht, sofern diese überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

- **zu § 4 – "Barrierefreiheit":**

Im Landesaktionsplan NRW wird bereits darauf hingewiesen, dass der Begriff der Barrierefreiheit im Gesetz zu eng gefasst ist. Auch die Formulierungen in § 4 BGG NRW sind derzeit sehr eng an baulichen und technischen Gegebenheiten ausgerichtet. Es muss klargestellt werden, dass zu den "gestalteten Lebensbereichen" nicht nur Mauern und Apparate gehören, sondern dass hierzu im öffentlichen Bereich neben den Verkehrseinrichtungen insbesondere auch alle Bildungs-, Sport- und Kultureinrichtungen zählen. Dadurch soll klargestellt werden, dass sich die Bestimmungen des BGG NRW auch auf diese öffentlichen Lebensbereiche beziehen und dort alle zum heutigen Standard gehörigen baulichen, technischen und organisatorischen Vorrichtungen und Verfahren der Barrierefreiheit gefordert sind, gleich ob fest eingebaut oder mobil.

Für das Behindertengleichstellungsgesetz der Landes NRW schlägt der DSB Landesverband NRW daher die folgenden Änderungen und Neuformulierungen vor:

Zeichenerklärung:

neu

~~gestrichen~~

BGG NRW – 2003	Änderungsvorschlag DSB NRW
<p>§ 1 Ziel des Gesetzes. Geltungsbereich (1) ... (2) ...</p>	<p>§ 1 Ziel des Gesetzes. Geltungsbereich (1) ... (2) ... (3) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind sinngemäß auch anzuwenden auf alle privaten Einrichtungen, die mit öffentlichen Mitteln des Landes und der Kommunen finanziert werden.</p>
<p>§ 4 Barrierefreiheit ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein; hierbei ist die Nutzung persönlicher</p>	<p>§ 4 Barrierefreiheit Barrierefreiheit ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein; hierbei ist die Nutzung persönlicher</p>

**Deutscher Schwerhörigenbund
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.**

(Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten Nordrhein-Westfalen)
- gemeinnützig anerkannt - gegründet 1947 -



DSB-Landesverband NRW e.V.
J.Siewering, Clara-Ratzka-Weg 34, 48155 Münster

<p>Hilfsmittel zulässig. Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere bauliche und sonstige Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen.</p>	<p>Hilfsmittel zulässig. Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere Bildungs-, Sport- und Kultureinrichtungen, bauliche und sonstige Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen.</p>
<p>§ 8 Verwendung der Gebärdensprache</p> <p>(1) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte, Schwerhörige, Taubblinde und hörschbehinderte Menschen) und sprachbehinderte Menschen</p> <p>haben das Recht, mit den in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Trägern öffentlicher Belange in Deutscher Gebärdensprache oder über lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationsformen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist und eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist. Die Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 haben, sofern sie nicht selbst auf ihre Kosten eine Gebärdensprachdolmetscherin oder Gebärdensprachdolmetscher oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe zur Verfügung stellen, auf Antrag der Berechtigten die notwendigen Auslagen zu erstatten, die diesen für eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe entstehen.</p> <p>(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <p>1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung einer Gebärdensprachdolmetscherin/eines Gebärdensprachdolmetschers</p>	<p>§ 8 Verwendung von Kommunikationshilfen und der Gebärdensprache</p> <p>(1) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte, Schwerhörige, Taubblinde und hörschbehinderte Menschen) und sprachbehinderte Menschen Menschen mit kommunikativen Behinderungen, insbesondere</p> <p>- Menschen mit Hörbehinderung: gehörlose, ertaubte, schwerhörige, taubblinde, hörschbehinderte Menschen,</p> <p>- Menschen mit Sprachbehinderung,</p> <p>haben das Recht, mit den in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie § 1 Abs. 3 genannten Trägern öffentlicher Belange in Deutscher Gebärdensprache oder über lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationsformen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist und eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist. Die Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie § 1 Abs. 3 haben, sofern sie nicht selbst auf ihre Kosten eine Gebärdensprachdolmetscherin oder Gebärdensprachdolmetscher oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe zur Verfügung stellen, auf Antrag der Berechtigten die notwendigen Auslagen zu erstatten, die diesen für eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe entstehen.</p> <p>(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <p>1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung einer Gebärdensprachdolmet</p>

**Deutscher Schwerhörigenbund
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.**

(Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten Nordrhein-Westfalen)
- gemeinnützig anerkannt - gegründet 1947 -



DSB-Landesverband NRW e.V.
J.Siewering, Clara-Ratzka-Weg 34, 48155 Münster

<p>oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen,</p> <p>2. Art und Weise der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetschern oder anderen geeigneten Hilfen für die Kommunikation,</p> <p>3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder die Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetschdienstleistung oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen und</p> <p>4. welche Kommunikationsformen als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1 anzusehen sind,</p> <p>zu regeln.</p>	<p>scherin/eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer geeigneter von Kommunikationshilfen,</p> <p>2. Art und Weise der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetschern oder anderen geeigneten Hilfen für die Kommunikation,</p> <p>3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder die Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetschdienstleistung oder den Einsatz anderer geeigneter von Kommunikationshilfen und</p> <p>4. welche Kommunikationsformen als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1 anzusehen sind,</p> <p>zu regeln.</p>
---	---

Anmerkungen:

zu § 8 Überschrift:

Die Einschränkung der Überschrift zu § 8 auf die Gebärdensprache ist sachfremd und überholt. Die Anerkennung der Gebärdensprache als Sprache ist an anderer Stelle bereits abschließend geregelt (siehe § 6 Abs. 1 und 2 BGG Bund).

Die Überschrift zu § 8 muss dem Inhalt der im Text enthaltenen Regelung entsprechen und daher insbesondere den übergreifenden Begriff der Kommunikationshilfen enthalten.

zu § 8 Absatz 1:

Die Einschränkung auf "Verwaltungsverfahren" ist irreführend und daher zu streichen. Gemeint sind alle "gestalteten Lebensbereiche", soweit sie im Einfluss des Landes oder der Kommunen liegen (siehe § 4).

Die Klausel "soweit eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist" ist irreführend und daher zu streichen. Grundsätzlich geht es auch um jede Form der mündlichen Verständigung, Verhandlung und Kommunikation.

Unter der "Wahrnehmung eigener Rechte" ist auch das Recht auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (Bildung, Sport, Kultur) zu verstehen.

**Deutscher Schwerhörigenbund
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.**

(Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten Nordrhein-Westfalen)
- gemeinnützig anerkannt - gegründet 1947 -



DSB-Landesverband NRW e.V.

J.Siewering, Clara-Ratzka-Weg 34, 48155 Münster

zu § 8 insgesamt:

Für die operativen Regelungen des Gesetzes ist eine jeweilige gesonderte Benennung der Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher sachfremd und unnötig. Soweit der Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern und -innen gefordert ist, sind sie wie alle anderen Dolmetscher und -innen als Kommunikationshilfen anzusehen und können mit diesen daher begrifflich zusammengefasst werden.

Münster, den 15.03.2013

Jutta Siewering
Susanne Schmidt
Anna Maria Koolwaay
Norbert Böttges
Annette Hepp
Elisabeth Aufderheide

DSB Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.